

Projekthürden auf Europäisch

Von der Kür zur Pflicht: die Öffentlichkeit einbinden

Seveso III zwingt Betreiber von Störfallanlagen zum Umdenken. In der europäischen Richtlinie sind unter anderem Bürger- und Klagerechte neu verankert, die zum Beispiel bei Bauvorhaben Probleme bereiten können. Der Gesetzgeber muss die Vorgaben schnellstmöglich in nationales Recht gießen. Industrie und Unternehmen sollten vorbereitet sein.

Chemiefabrik, Tanklager, Abfall- oder große Biogasanlage – wer einen Neu- oder Umbau plant, muss künftig die Öffentlichkeit stärker einbeziehen, als bisher. Das schreibt die europäische Richtlinie 2012/18/EU vor. Der deutsche Gesetzgeber ist gefordert, die Vorschriften in nationales Recht zu fassen. Die Frist lief bereits am 31. Mai 2015 ab. Ein Entwurf bleibt derweilen noch in Arbeit, über welche Gesetze Seveso III in Deutschland Anwendung findet.

Zum Hintergrund: Die Richtlinie 2012/18/EU – auch Seveso III genannt – soll schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen verhüten und die Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt begrenzen. Es handelt sich um die dritte Novelle nach Seveso I und II, deren Namen ebenfalls auf den verheerenden Dioxin-Unfall von 1976 in der italienischen Gemeinde Seveso zurückgehen. Verabschiedet vom Europäischen Parlament und Rat trat Seveso III am 1. Juni 2015 in Kraft. Somit ist sie für alle europäischen Mitgliedsstaaten bindend.

Währenddessen gleicht die Lage hierzulande einem Schwebestadium, mit dem einzelne Akteure unterschiedlich umgehen. So gab zum Beispiel die Stadt Herne in Nordrhein-Westfalen bereits ein Gutachten für sieben potenzielle Störfallbetriebe in Auftrag, berichtet die Westdeutsche Allgemeine Zeitung. Die Stadt wolle damit eine verlässliche Grundlage schaffen, um die unter Seveso III fallenden Betriebe zu bewerten. Es geht unter anderem darum, Abstände von Kraftwerken, Chemie- und Abfallanlagen zu bemessen. Für Industrie und Unternehmen spielen die Vorgaben aus Seveso III nicht nur in diesen Fällen eine große Rolle. Auch die jetzt zu installierende Öffentlichkeitsbeteiligung bringt neue Herausforderungen und auch Fallstricke mit sich.

Knackpunkt Bürgerrechte

Jemand, der Gutachten auch nach dem Beispiel von Herne erstellt, ist Maik Bäumler, bekannt gegeben als Sachverständiger nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz und Geschäftsführer von Inherent Solutions Consult (ISC) Hannover. Der Diplom-Ingenieur befürchtet, dass sich viele

bei Seveso III nur auf Punkte wie die neue Einstufung gefährlicher Stoffe und die Abstände konzentrieren. Den größeren Knackpunkt der Novelle sieht er in dem neuen Recht der Bürger auf Information und Beteiligung sowie in dem jetzt eröffneten Klageweg. „Mit dieser Neuerung sollten sich Betreiber von Anlagen schnellstmöglich auseinandersetzen“, rät er. Bäumer kooperiert mit der ISC-Schwester Energy Transmission Consult (ETC) in Hannover. Während sich ISC auf die Chemiebranche konzentriert, betreut ETC Großprojekte in der Energiebranche und hat sich dabei auf die Öffentlichkeitsbeteiligung spezialisiert, unter anderem im Stromtrassenbau. Die frühe Einbindung von Bürgern, Initiativen und Anspruchsgruppen sei in diesem Bereich bereits ein zentraler Baustein, um Akzeptanz vor Ort zu schaffen, erklärt Bäumer. Die erfolgreich angewendeten Modelle ließen sich gut auf die unter Seveso III fallenden Störfallbetriebe übertragen. Betroffen von der neuen Richtlinie sind laut Europäischen Kommission mehr als 10.000 Industrieanlagen in der Union, die gefährliche Stoffe verwenden oder diese in großen Mengen lagern. Das können zum Beispiel die chemische Industrie oder Unternehmen der Petrochemie, der Logistik oder Metallveredelung sein.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach Seveso III

Der deutsche Gesetzgeber muss die Vorschriften aus Seveso III in die zutreffenden Gesetze einbringen. Artikel 15 und 23 geben die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vor. Sie könnten zum Beispiel im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) verankert werden.

Artikel 15 der EU-Richtlinie regelt „öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren“. Dazu gehört es, Bürger frühzeitig zu informieren, wenn sich beispielsweise potenzielle Störfallbetriebe ansiedeln oder bestehende wachsen wollen. Das ist nach Seveso III die Voraussetzung, dass sich die Menschen zum Vorhaben äußern können. Der Verlauf des Entscheidungsverfahrens sollte über öffentliche Bekanntmachungen oder elektronische Medien für jeden einsehbar sein. Bürger haben dann das Recht, bei den Behörden zu Projekten Stellung zu nehmen und damit in den Entscheidungen berücksichtigt zu werden. Von ihrer Seite sind viele Vorbehalte denkbar: Lärm, Vibration, Lichtverschmutzung, Verkehr, Emissionen, landschaftliches Erscheinungsbild und vieles mehr. Besonders untermauert ist die Öffentlichkeitsbeteiligung in Verbindung mit Artikel 23, dem erweiterten Klagerecht. Denn der Artikel ebnet Bürgern den Zugang zu Gerichten. So können diese auch ihren Anspruch auf Auskunft und Überprüfung gegenüber Behörden juristisch geltend machen.

Fingerspitzengefühl statt Risiko

Transparenz ist eine wichtige Basis für eine gelungene Öffentlichkeitsbeteiligung und Kommunikation. Doch sie hat auch ihre Grenzen. Nach den Terroranschlägen vom 13. November 2015 in Paris hat die französische Regierung einer Forderung des Chemieverbands Union des Industries Chimiques (UIC) stattgegeben, berichtete die Tageszeitung Die Welt. Nun müssen die dortigen Unternehmen nicht mehr im Internet veröffentlichen, wie viel explosive oder andere gefährliche Stoffe sie an welchem Ort lagern. „Das Thema birgt noch viel Diskussionsstoff“, meint Bäumer.

Unbestritten bleibt indessen, dass die Menschen vor Ort ein berechtigtes Interesse haben, mehr über potenzielle Störfallanlagen in ihrer Nachbarschaft zu erfahren. Seveso III stärkt sie darin. Wer diese Rechte nicht ernst nimmt, riskiert Konflikte. Tauchen dann in einem späteren Projektschritt Bürgereinwände auf, kann sich ein Vorhaben verteuern oder ganz ins Wanken geraten. „Es ist immer besser, die Bürger gleich zu Anfang ins Boot zu holen und ihre berechtigten Einwände einzubeziehen, als sich am Ende vor Gericht wiederzusehen“, sagt Bäumer. Denn dort könne das Ergebnis für alle Seiten unbefriedigend ausfallen. Mit seinen Partnern von ETC setzt er auf moderne Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung und die strategische Kommunikation. Das sind unter anderem gezielt platzierte Gespräche mit Behörden, Anwohnern und Medienvertretern, Präsentationen in Ratsgremien, Infoveranstaltungen vor Ort, FAQs, Factsheets, Broschüren und vieles mehr. Dabei steht der Dialog im Vordergrund. „Wir erleben, dass ein früher Konsens vor Ort im späteren Verfahrensverlauf Problemen vorbeugt.“ Allerdings sei Kommunikation nicht gleich Kommunikation, betont Bäumer. „Es sind gute Kenntnisse, sehr viel Fingerspitzengefühl und ein hohes Maß an Erfahrung wichtig.“ Anstatt das Feld anderen zu überlassen, wie etwa Behörden oder Initiativen, rät er Betreibern dazu, den Prozess aktiv zu gestalten.

Die Energy Transmission Consult GmbH (ETC) unterstützt seit 2014 Vorhabenträger, Investoren und Betreiber aus der Energiebranche bei der Realisierung von Projekten. Insbesondere gestaltet ETC die erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beispiel bei Bauvorhaben von Netzbetreibern.

Die Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (ISC) ist seit 2014 der Partner für Industrie und Unternehmen, die gefährliche Stoffe einsetzen. Sachverständige nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz und Fachtoxikologen erstellen Gutachten, bieten Inspektionen und Beratung zur Anlagensicherheit an.

Kontakt

Maik Bäumer
T 0511 6005 4600
E maik.baeumer@inherent-solutions.net

Anna Almstedt
T 0511 9201 6982
E anna.almstedt@etc-gmbh.net